



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Gero Storjohann (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Umwelt, Natur und Forsten

Ermäßigungen oder Befreiungen von Zahlungen der Grundwasserentnahmeabgabe

Der Minister für Umwelt, Natur und Forsten beantwortet die Kleine Anfrage für die Landesregierung wie folgt:

Frage 1: In welchen Fällen hat die Landesregierung Ermäßigungen oder Befreiungen von der zu zahlenden Grundwasserentnahmeabgabe gewährt?

Antwort: Von der Möglichkeit nach § 10 Abs. 1 Grundwasserabgabengesetz (GruWAG) ist in einem Fall eine **Ermäßigung** der Grundwasserentnahmeabgabe gewährt worden.
Die Gewährung von **Befreiungen** sieht das GruWAG nicht vor. In § 2 Abs. 2 sind lediglich Tatbestände genannt, wann die Abgabe nicht erhoben wird.

Frage 2: Wann wurden die Ermäßigungen oder Befreiungen gewährt?

Antwort: Die Entscheidung über die Gewährung der o.a. Ermäßigung wurde mit Erlaß vom 17. Juni 1997 der zuständigen unteren Wasserbehörde bekanntgegeben.

Frage 3: In welcher Höhe wurden die Ermäßigungen oder Befreiungen gewährt?

Antwort: Die Grundwasserentnahmeabgabe wurde um 50 v.H. für fünf Jahre ermäßigt (1997 - 2001).

Frage 4: Unterliegen die Ermäßigungen oder Befreiungen einer regelmäßigen Überprüfung?
Wenn ja, in welchem Zeitabstand?

Antwort: Die Ermäßigung wurde aufgrund eines fachtechnischen Gutachtens gewährt, das die Wasserverbrauchssituation und die Einsparmaßnahmen ermittelt und bewertet hat. Das Gutachten hat die Ermäßigung für einen Zeitraum von fünf Jahren empfohlen. Eine Überprüfung hat deswegen nicht stattgefunden.